

Der/Die Eigentümer, Bewirtschafter und/oder Verwalter von Immobilien, Grundstücken und Objekten

Firma

Herr Frau Divers Titel

Vorname* / Name*

Straße* / Hausnummer*

PLZ* / Ort*

Telefon* / Mobil

Fax

E-Mail

- nachfolgend bezeichnet als „Wohnungswirtschaft“ -

gestattet der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH („STW“),
Peter-Thumb-Str. 1, 79761 Waldshut-Tiengen,
die Grundstücksnutzung für das Objekt:

(bei mehreren Objekten bitte auch Anlage 2 – Objektliste ausfüllen)

Straße* / Hausnummer*

PLZ* / Ort*

Flurstück / Kataster

Anzahl Wohn-/ Gewerbeeinheiten

im Namen und auf Rechnung des/der Eigentümer/s (Fremdverwaltung)

in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (Eigenverwaltung)

wie folgt:

(1) Soweit es sich bei dem Objekt/den Objekten um von der Wohnungswirtschaft fremdverwaltete Immobilien handelt, erklärt die Wohnungswirtschaft mit der Unterzeichnung, dass sie berechtigt ist, im Rahmen der Fremdverwaltung über die Anbindung der jeweils fremdverwalteten Objekte an das Glasfasernetz der STW für die jeweiligen Eigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft (nachfolgend gemeinsam als „WEG“ bezeichnet) zu entscheiden und diesen Grundstücksnutzungsvertrag („GNV“) mit Wirkung für und gegen die WEG zu unterzeichnen. In diesem Falle werden die Objekte unter dem Vorbehalt der noch erforderlichen Beschlussfassung der jeweiligen WEG unter diesen Vertrag aufgenommen. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach Beschlussfassung der jeweiligen WEG und deren schriftlicher Vorlage gegenüber STW. Bei mehreren Objekten wird der STW die positive Beschlussfassung turnusmäßig einmal pro Quartal im Rahmen einer Aktualisierung der Objektliste (Anlage 3) übermittelt. Die Wohnungswirtschaft wird der STW auf Nachfrage ihre Vertretungsmacht für jedes fremdverwaltete Objekt nachweisen. Änderungen des Eigentumsverhältnisses an dem Objekt/den Objekten haben auf diesen Vertrag keine Auswirkungen, mit der Folge, dass die Wohnungswirtschaft darauf hinwirkt, dass diese Grundstücksnutzungsberechtigung auch in Bezug auf neue Eigentümer einzelner Objekte fortbesteht.

(2) Soweit es sich bei dem Objekt/den Objekten um von der Wohnungswirtschaft eigenverwaltete (in ihrem Eigentum stehende) Immobilien handelt, handelt sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (in der Regel: Personenidentität mit der WEG).

(3) Bei mehreren Objekten wird die Objektliste (Anlage 2) von der Wohnungswirtschaft bei der Aufnahme weiterer Objekte nach Vertragsunterzeichnung laufend aktualisiert bzw. fortgeschrieben und der STW unverzüglich übermittelt.

(4) Die Gestattung ist Voraussetzung für die Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses und umfasst das Recht aber nicht die Pflicht der STW, auf dem Grundstück und in den auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen an-zubringen, welche erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der STW auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu prüfen, instand zu halten und zu erneuern sowie um Telekommunikationsdienste zu erbringen.

(5) Die Gestattung umfasst auch die unentgeltliche Mitbenutzung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener passiver Netzinfrastrukturen i.S.d. § 3 Nr. 17b TKG 2020 und vorinstallierte gebäudeinterne Netzinfrastruktur i.S.d. § 77k TKG 2020 (z.B. Haus-/ Telefonverkabelung) im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen als Netzkomponenten für das digitale Hochgeschwindigkeitsnetz, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit für eine erforderliche Aktivtechnik notwendig, erklärt sich die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst bereit, unentgeltlich eine Stromversorgung (230 V) im Gebäude an der Anlage zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Inanspruchnahme des Grundstücks und/oder Gebäudes durch Vorrichtungen der STW darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die STW verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die STW beschädigt worden sind.

(7) Die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst gestattet der STW und von ihr beauftragten Dritten den Zugang zum Grundstück und dem darauf befindlichen Gebäude nach Terminabstimmung und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne Terminabsprache.

(8) Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen der STW und dem Recht der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge zu schließen, ist einzig die STW bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung der von ihr errichteten Übergabepunkte (inkl. Glasfaser-Hausanschluss) und Netzkomponenten (soweit zur Erfüllung eines Signalliefervertrages notwendig, auch einer gebäudeinternen Netzinfrastruktur) berechtigt. Dies beinhaltet auch das Recht der STW, den Betrieb und die Nutzung an Dritte gegen Entgelt zu überlassen.

(9) Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für die Dauer von 10 (10) Jahren verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht zur Kündigung dieses Nutzungsvertrages. Von dem Verzicht bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(10) Soweit keine gesetzliche oder nach anderen Rechtsvorschriften einschlägige Nutzungsberechtigung der STW besteht (z.B. § 76 TKG 2020, dem MsbG, § 22 NAV oder gesonderte Vereinbarungen), wird die STW binnen Jahresfrist, nach Vertragsbeendigung, die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst zumutbar ist bzw. auf deren Verlangen die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(11) STW wird von ihr errichtete Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstück entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die STW, soweit nicht die Umverlegung aus von der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst veranlassten Gründen notwendig ist, es sei denn der von der Umverlegung betroffene Teil dient ausschließlich der Versorgung eines Nachbargrundstücks.

(12) Im Falle der (Teil-)Grundstücks- bzw. Objektveräußerung wird die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst die STW entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Geht das Eigentum des Grundstücks auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend. Bei mehreren Objekten (Anlage 3) wird sich die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst bemühen, für den Fall des Verkaufes einzelner Objekte, den Erwerber zum Eintritt (ggf. durch Neuabschluss) in die vorliegende GNV mit der STW zu bewegen.

(13) Mit diesem Grundstücksnutzungsvertrag verpflichtet sich die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst nicht zum Bezug von Telekommunikations- oder sonstigen Produkten von der STW, sofern nicht in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

ANGEBOT GLASFASER-HAUSANSCHLUSS IM REGELBAU

Der standardmäßige Erschließungskostenzuschuss der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst für die Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses durch die SWT, der während des Regelausbaus mit realisiert werden kann, beträgt für Privatkunden 1.999,- € (1.679,83 € netto) und für Gewerbekunden 1.999,- € netto (Standardentgelt).

Beauftragt die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst den Glasfaser-Hausanschluss im Regelausbau und besteht im Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses ein wirksam geschlossener, ungekündigter netzwerk-Vertrag für Internet/Telefon zwischen einem Bewohner/einer Bewohnerin und der STW (z.B. bei Mehrfamilienhäusern), **reduziert sich das Standardentgelt für den Glasfaser-Hausanschluss für Privatkunden auf 555,- € (466,39 € netto) und für Gewerbekunden auf 999,- € netto (ermäßigtes Entgelt).**^{2,3}

Die o.g. Entgelte gelten für eine Realisierung in Standardbauweise sowie für eine Leitungslänge von bis zu 10 Metern auf dem Grundstück der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst (gemessen ab der Bordsteinkante). Das zusätzlich anfallende Entgelt für jeden weiteren Meter beträgt 47,60 € (40,- € Netto).

Dieses Angebot gilt bei Beauftragung eines Glasfaser-Hausanschlusses im Regelausbau bis zum:

Wünscht die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst den Glasfaser-Hausanschluss erst nach dem allgemeinen Regelausbau (sog. Nachverdichtung), so wird für den von ihr zu zahlenden, erforderlichen Erschließungskostenzuschuss der tatsächliche Aufwand zugrunde gelegt, der über dem ermäßigten Entgelt liegt und im Einzelfall auch über dem Standardentgelt liegen kann. Liegt zum Zeitpunkt des Regelausbaus kein Auftrag für einen Glasfaser-Hausanschluss vor, so steht es der STW frei, das Grundstück vorbereitend zu erschließen („homes passed“).

STANDARDBAUWEISE

Die nachfolgenden Absätze beschreiben die Standardbauweise für die Errichtung eines Glasfaser-Hausanschlusses durch die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH („STW“) im Rahmen des Regelausbau.

(1) Der Glasfaser-Hausanschluss besteht aus der Glasfaser-Hausanschlussleitung (einschließlich Abweigtrasse) zwischen Grundstücksgrenze und Hauseinführung, der Hauseinführung und dem Hausübergabepunkt („HÜP“).

(2) Die STW installiert den HÜP in geeigneten Räumlichkeiten des jeweiligen Objekts, hierzu stellt die WEG bzw. bei Eigenverwaltung die Wohnungswirtschaft selbst entsprechende Flächen bereit.

(3) Eine Netzabschlusseinrichtung sowie eventuelle Gebäudeinnenverkabelung (Netzebene 4) bzw. Wohnungsverkabelung (Netzebene 5) sind nicht Bestandteil des Glasfaser-Hausanschlusses, diese werden nur nach gesonderter Vereinbarung mit STW errichtet.

(4) Die Festlegung von Art und Lage des Glasfaser-Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst unter Wahrung berechtigter Interessen durch die STW.

(5) Bei der Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses kann die STW ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen. Die Errichtung erfolgt nach vorheriger Terminabsprache mit der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst.

(6) Die Errichtung erfolgt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie baulicher und gemäß der bei der STW geltenden technischen Vorgaben und Vorschriften. Die Installation erfolgt in Absprache mit der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst an geeigneten Orten in der für die STW wirtschaftlich günstigsten Bauweise.

(7) Im Einzelfall kann es zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst gesondert gegen Übernahme der Mehrkosten zur Standardbauweise vereinbart werden.

AUFTRAGSERTEILUNG

Ich/wir gestatte/n der STW im Namen der WEG bzw. bei Eigenverwaltung der Wohnungswirtschaft selbst mit meiner/unserer Unterschrift die Grundstücksnutzung zu Telekommunikationszwecken.

Die **Anlage 1 - Datenschutzhinweise** habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Ich/wir wünsche/n einen Glasfaser-Hausanschluss im Regelausbau gemäß vorstehendem Angebot.

Ort / Datum

Unterschrift der Wohnungswirtschaft

(Hinweis: Sofern ein rechtsgeschäftlicher Vertreter unterzeichnet, bitte Vollmacht beifügen.)

¹ Die Preise und Konditionen der netzwerk-Verträge sind auf folgender Internetseite abrufbar: <https://www.netzwerk-wt.de/downloads/>.

² Gilt nur für netzwerk-Verträge für Internet/Telefonie bei denen die Widerrufsfrist abgelaufen ist. Läuft die Widerrufsfrist noch, kann die WEG bzw. die Wohnungswirtschaft von dem Angebot noch bis zu 8 Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist profitieren. Hierzu hat die WEG bzw. die Wohnungswirtschaft im Rahmen etwaiger Mietverhältnisse mit den Bewohnern Kontakt aufzunehmen. Aus Datenschutzgründen ist STW nicht zur Vertragsauflösung berechtigt.

³ Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses durch die STW wird im Rahmen dieses Angebotes lediglich das ermäßigte Entgelt in Rechnung gestellt. Die über den Betrag des ermäßigten Entgelts hinausgehende Differenz zum Standardentgelt stundet die STW bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses. Liegen die Voraussetzungen des Angebotes vor, erlässt die STW die über das ermäßigte Entgelt hinausgehende Differenz zum Standardentgelt ab Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses. Liegen die Voraussetzungen des Angebotes im Zeitpunkt der Fertigstellung des Glasfaser-Hausanschlusses nicht vor (z.B. gekündigter oder widerrufenen netzwerk-Vertrag) bleibt der Anspruch der STW auf Zahlung des in der Höhe der Differenz des Standardentgelts und der jeweils gestundeten und verrechneten Beträge bestehen (Restbetrag). Der STW bleibt es freigestellt, den Restbetrag in Rechnung zu stellen.

ANLAGE 1 - INFORMATION ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 unmittelbare Rechtswirkung und sieht unter anderem Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden regelmäßig nicht nur personenbezogene Daten von Ihnen als Vertragspartner selbst erhoben, sondern zwangsläufig gegebenenfalls auch von Ihren Bevollmächtigten, weiteren Vertragspartnern, Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa bei der Benennung als Ansprechpartner bei der Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses. Gerne möchten wir Sie daher über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Peter-Thumb-Straße 1, 79761 Waldshut-Tiengen,
Tel. 07741 833-602, datenschutz@stadtwerke-wt.de, www.stadtwerke-wt.de.

Unser Datenschutzbeauftragter Stefan Fischerkeller von der Deutschen Datenschutzkanzlei steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter 07544 904 96 91, fischerkeller@ddsk.de, gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identifikations- und Kontaktdaten unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer),
- Adresse und Grundbuchdaten des anzuschließenden Grundstücks,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) unseres Vertragspartners,
- Daten zum Zahlungsverhalten unseres Vertragspartners,
- Kontaktdaten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners (z. B. Dipl.-Ing., Dr.).

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses, Erfüllung des Grundstücksnutzungsvertrages oder des sonstigen Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz) sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Telekommunikationsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich ist – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Tochter- oder Konzerngesellschaften,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- mit der Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses beauftragte Unternehmen.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB) sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Herstellungs- und Nutzungsvertrages bzw. sonstiger Vertragsverhältnisse hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss der Verträge und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – die Vertragsverhältnisse gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Grundstücksnutzungsvertrages oder des sonstigen Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Grundstücksnutzungsvertrages oder sonstiger Vertragsverhältnisse mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

WIDERSPRUCHSRECHT

Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die
Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH,
Peter-Thumb-Straße 1, 79761 Waldshut-Tiengen,
Fax 07741 833-622, service@stadtwerke-wt.de
zu richten.



Stadtwerke
Waldshut-Tiengen GmbH

Peter-Thumb-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 7741 / 833-605
Telefax +49 (0) 7741 / 833-622
service@stadtwerke-wt.de
www.stadtwerke-wt.de

Postanschrift:
Peter-Thumb-Straße 1
79761 Waldshut-Tiengen
www.stadtwerke-wt.de

Kundenservice:
Bahnhofstraße 2
79761 Waldshut-Tiengen
service@stadtwerke-wt.de

Ust-Id: DE204444191
Registergericht: Freiburg i. Br.
HRB Nr. 621353
Geschäftsführer: Siegfried Pflüger

Sparkasse Hochrhein BIC: SKHRDE6WXXX
IBAN: DE87 6845 2290 0003 3450 14
Volksbank Hochrhein BIC: GENODE61WT1
IBAN: DE28 6849 2200 0001 0600 07